

Allgemeine Sichtweise:

Die Einrichtung bzw. das Betreiben von netzinterne Rufnummern sollten nicht verpflichtend sein und nur dem Zugang für Kunden eines bestimmten Netzes zu dessen netzinternen Diensten und Funktionen dienen. Eine Öffnung des Zugangs auch für Kunden anderer Netze (allenfalls durch Anordnung für den marktbeherrschenden Betreiber) würde diese den öffentlichen Nummern gleichstellen und sie entbehrlich machen, da dann die netzinternen Dienste im normalen Rufnummernbereich für Dienste ebenso erbracht werden können.

Zu diskutieren wäre, wie die Anmerkung zum Themenkreis "*potentielle Diskriminierung durch marktbeherrschende Unternehmen im Zusammenhang mit netzinternen Nummern*" durch den Zugang zu netzinternen Diensten in ihrem Netz mittels eines Betreiberauswahlangebotes auch Kunden von ANB anzubieten im Zusammenhang mit dem Ziel eines Ausstiegscode zu Diensten im eigenen Netz zu verstehen wäre.

Um aber Kunden, die durch Betreiberwechsel oder durch Roaming Kunden eines anderen Netzes werden, die Orientierung zu erleichtern, sollte eine Harmonisierung der Dienste bzw. Dienstklassen über Rufnummernbereiche erfolgen.

Zu den Fragen der Konsultation:

Soll im öffentlichen Rufnummernplan ein Bereich für „netzinterne“ Nummern geschaffen werden?

Grundsätzlich ist ein solcher Ansatz, falls er nicht verpflichtend ist, zu begrüßen

Ist die Ziffernfolge „1xy“ für den Ausstieg aus dem öffentlichen bzw. für den Einstieg in den jeweiligen betreiberspezifischen netzinternen Rufnummernplan ein sinnvoller Ansatz?

Da Teilnehmernummern in Festnetzen gemäß NVO mit 2...9 beginnen, hätte die Verwendung von 1xy den Vorteil konfliktfrei mit diesen zu sein.

Die Implementierung der Verbindungsnetzbetreiber(vor)auswahl im OES geht davon aus, dass Rufnummern im öffentlichen Interesse nicht der Verbindungsnetzbetreiber(vor)auswahl unterliegen, da sie ja keine Teilnehmernummern sind. Die Erreichbarkeitstabelle im OES bedingt, dass bei Wahl von 10 CIC 1xy ausgenommen Notrufe die Verbindung ausgelöst wird bzw. bei Preselection die Verbindung im Netz der TA verbleibt.

Der Ausstiegscode 1xy ist daher für Verbindungsnetze, die ja per Definition keine eigenen direkt angeschaltete Teilnehmern haben, nicht einsetzbar.

Stellungnahme der Telekom Austria zu Rufnummern für "netzinterne" Dienste

Wäre auch ein Ausstiegscode, der mit den Zeichen „*“ oder „#“ beginnt, in Ihrem Netz technisch möglich? Bitte um Erläuterung der Probleme im Negativfall.

Ein Ausstiegscode mit den Zeichen „*“ oder „#“ wäre nicht möglich. Diese Zeichen sind innerhalb des Netzes nicht transportierbar. Sie kennzeichnen innerhalb einer Vermittlungsstelle den Beginn oder den Abschluss einer Teilnehmerselbsteingabe zur Aktivierung oder Deaktivierung eines Zusatzdienstes wie z.B. ARU.

Außerdem müssten diese Zeichen von jedem Endgerät, das ein Kunde am freien Markt erwerben kann, abgegeben werden können. Da dies aber nicht der Fall ist, könnte ein Teil der Kunden diese Ausstiegscode nicht nutzen.

Sollen netzinterne Nummern für alle Netzbetreiber (FN, MN, VNB) zur Verfügung stehen?

Hier erhebt sich die Frage, inwieweit ein VBN eine "netzinterne" Nummer haben kann, da alle Kunden sich von extern einwählen müssen. Dies ist ein Widerspruch in sich. Auch der Zugang zu einer Nummer 1xy, der ja über 10ab führen müsste ist nicht möglich, da diese Folge der NVO widerspricht und nach der Erreichbarkeitstabelle unzulässig ist (Rufnummern, die von der OFB festgelegt werden).

Aus Sicht eines einheitlichen Rufnummernplanes und zur Vermeidung einer Diskriminierung bestimmter Netze wäre es aber zweckmäßig, dass alle Netze mit Teilnehmern eine solche Nummer haben, die definitionsgemäß nur jenen Kunden zugänglich sind, die an dieses Netz angeschaltet bzw. in diesem Netz eingebucht sind.

Soll es eine (tlw.) netzübergreifende Harmonisierung der für netzinterne Standarddienste genutzten Nummern geben?

Eine Harmonisierung hätte den Vorteil, dass die Kunden bei einem Wechsel des Netzes (Betreiberwechsel, Roaming) die gleichen Nummern, allerdings ggf. mit anderen Informationen vorfinden (kundenfreundliche Sicht).

Soll es Restriktionen hinsichtlich der in diesem Rufnummernraum erbrachten Dienste geben? Welche Art der Einschränkung wäre aus Ihrer Sicht sinnvoll? Wie ist das Argument der Dienstedifferenzierung zu bewerten?

Einschränkungen hinsichtlich der Dienste könnten den Wettbewerb behindern und die Nutzung der Nummern verringern. Roaming-Kunden können durch attraktive interne Dienste veranlasst werden, in ein bestimmtes Netz bevorzugt einzubuchen, wodurch der Wettbewerb gefördert wird.

Stellungnahme der Telekom Austria zu Rufnummern für "netzinterne" Dienste

Könnten durch netzinterne Dienste ernsthafte Wechselbarrieren hinsichtlich Nummernportabilität entstehen?

Da netzinterne Dienste per Definition vom jeweiligen Netzbetreiber über den Ausstiegscode ausschließlich im eigenen Netz angeboten werden können sind solche Nummern nicht portierbar bzw. auch von Kunden aus anderen Netzen nicht erreichbar.

Welche Regelung sollte hinsichtlich der Endkundenentgelte in diesem Bereich festgelegt werden?

Es sollten nur jene Regelungen gelten, die auch für die anderen Nummern im Rufnummernplan geschaffen wurden.